langnau am albis

GESUCH UM BEWILLIGUNG VON GRABARBEITEN IM ÖFFENTLICHEN GRUND

Bauherrschaft:			
Baulei-tung/Telefon/Mail:			
Bauunternehmung:			
Ort der Grabarbeiten:			
	☐ Fahrbahn	☐ Rad-/Gehweg	☐ Grünflächen
	☐ Kanalisation	☐ Schachtabde-ckungen	☐
Grund:	☐ Kanalisation	☐ Strom	☐ Gas
	☐ Wasser	☐ Kabelzug	☐
Beilage:			
Pläne:	☐ Neubau	☐ Ersatz	☐ Hauptleitungen
	☐ Hausanschluss		
Baubeginn:		Bauende:	
Rechnungsadresse:			
Belasteter Standort:	☐ Ja	☐ Nein	Kubatur m³

Ort, Datum

Der/die Werkeigentümer/in:

AUFLAGEN/BEWILLIGUNG

(wird durch die Abteilung Infrastruktur ausgefüllt)

Aufgrund des obigen Gesuches, des Art. 37 des Kant. Strassengesetzes vom 27.09.1981, der allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen (Rückseite), des Normblattes SN 640 886 betr. Signalisation von Baustellen sowie der nachfolgenden speziellen Auflagen:

- ☐ Aufgrabung gemäss Gesuch
- ☐ Durchstossverfahren
- ☐ Signalisation gemäss Normblatt
- ☐ mit Lichtsignalanlage
- ☐ Drehkellen
- ☐ Sperrung mit Umleitung
- ☐ Besondere Signalisation:
- ☐ Fussgängerschutz:
- ☐ Tragschicht cm stark
- ☐ Deckbelag cm stark
- ☐ Belag wird später festgelegt
- ☐ Belagseinbau durch
- ☐ vorgängig besprechen
- ☐ Terminwunsch:

Neue Dorfstrasse 14
Postfach 178
8135 Langnau am Albis

Telefon: 044 713 55 68

www.langnauamalbis.ch
infrastruktur@langnau.ch

Infrastruktur

Besondere Bestimmungen:

Langnau,

Für den Strasseneigentümer:

Kopie an:
- Abteilung Gesellschaft und Sicherheit
- Abteilungsleiter Infrastruktur
- Leiter Werkhof P. Pitschen
- Ingenieurbüro Frick & Partner

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DAS VERLEGEN VON LEITUNGEN IN GEMEINDE-STRASSEN

Ausführungsvorschriften

1. Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normblatt SN 640 535 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend:

 1.1. Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

 Fahrbahn: Oberbau 80 cm minus bit. Belagsdicke
 Trottoir: Oberbau 50 cm minus bit. Belagsdicke

 Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Strasseneigentümers vorbehalten.

 1.2. Der Belag wird zu gegebener Zeit durch das Gemeindebauamt zulasten des Gesuchstellers wieder hergestellt.

 1.3. Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

 Elektrizität: rot / weiss
 Telefon: rot / weiss
 Fernsehen: rot / weiss
 Gas: schwarz / gelb
 Wasser: blau / weiss

 1.4. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch den Strasseneigentümer angeordnet.

 1.5. Die provisorische Instandstellung ist mit bituminösem Belag (Asphalt) auszuführen. In Verkehrsflächen dürfen keine Auffüllungen lediglich mit Kies erfolgen. Dies ist nur in abgesperrten Bereichen zulässig. Provisorien, die maximal 5 Tage bestehen bleiben, dürfen mit Beton ausgeführt werden.

2. Der Bauherr hat sich vor Inangriffnahme der Arbeiten bei folgenden Organen über allfällige Leitungsprojekte und über die im Bereich der Grabarbeiten vorhandenen unterirdischen Bauwerke und Leitungen zu erkundigen:

Elektrische Kabel	EKZ Wädenswil	044 789 61 54
Telefon / Internet	Swisscom Zürich	044 294 96 33
Telefon / Internet	Sunrise GmbH	058 777 22 94
Gasleitungen	Gasversorgung Thalwil	044 723 22 92
Kanalisation und Wasserleitungen	Ing.büro Frick & Partner	044 711 87 11
Vermessung	Ing.büro Frick & Partner	044 711 87 11

Verrechnung
Für die Verrechnung gelten die vom kantonalen Tiefbauamt festgesetzten Ansätze sinngemäss. Für das Ausmass wird die effektive Grabenbreite plus mind. 2 x 15 cm samt den beschädigten Belagsflächen gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann. Restflächen zwischen Belagsabschluss, Mittelfuge und Werkgräben gemäss SN 640 535.

Durchführung
Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens 14 Tage vor Beginn die Bewilligung der Abteilungen Gesellschaft und Sicherheit sowie Infrastruktur einzuholen.

Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der Leiter Werkhof mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

Weitere Gesuche
Je nach Bauvorhaben sind zusätzlich folgende Gesuche über den Online-Schalter der Gemeinde einzureichen:

- Bauwasser – Anmeldung
 https://www.langnauamalbis.ch/online-schalter/3499/detail
- Inanspruchnahme von öffentlichem Grund
 https://www.langnauamalbis.ch/online-schalter/109979/detail